



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 18. Mai 2024

Nr. 20

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über IT-Serviceleistungen zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe in Unna und dem Zweckverband Südwestfalen-IT in Hemer S. 201 – Beschluss zum ergänzenden Verfahren des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf) S. 201 – Öffentliche Bekanntmachung über die nachträgliche An-

ordnung von Emissionsbegrenzungen in den Teillastbereichen für die Gasturbinenanlage in 58313 Herdecke, Wetterstr. 111 für die Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen S. 203

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 204 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 204 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 204 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 204 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 205

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 205

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

264. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über IT-Serviceleistungen zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe in Unna und dem Zweckverband Südwestfalen-IT in Hemer

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 06.05.2024
31.04.08.02-002/2018-002

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über IT-Serviceleistungen zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe in Unna und dem Zweckverband Südwestfalen-IT in Hemer (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 51/2018 vom 22. Dezember 2018, S. 464, lfd. Nr. 821) wurde mit Ablauf des 31.12.2024 gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. König (LS)

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 201

265. Beschluss zum ergänzenden Verfahren des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.05.2024
25.04.10.11-B508/Ergänzendes Verfahren

I.

Mit dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren vom **06.05.2024** – Az.: 25.04.1.11-01/10, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 75 Abs. 1 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) von der Bezirksregierung Arnsberg festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, ist gem. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Beschlusses zum ergänzenden Verfahren vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Der Beschluss zum ergänzenden Verfahren und die festgestellten Unterlagen werden dazu vom **21.05.2024 und bis zum 03.06.2024 (einschl.)**, auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/-5111> einsehbar sein.

Die gem. § 17b Abs. 1 S. 1 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Unabhängig davon kann der Beschluss zum ergänzenden Verfahren und die festgestellten Unterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden.

Jeweils eine Ausfertigung des Beschlusses zum ergänzenden Verfahren und die zugehörigen Planunterlagen können zudem begleitend auch vor Ort bei den Städten Kreuztal und Siegen eingesehen werden:

<p>Stadt Kreuztal</p> <p>Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal Raum 210 – Frau Hajdaraj Um vorherige Termin- absprache unter der Telefonnummer: 02732/51-249 wird gebeten.</p>	<p>Montag bis Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.45 Uhr</p> <p>Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr</p> <p>Freitag 08.30 - 13.00 Uhr</p>
<p>Stadt Siegen</p> <p>Arbeitsgruppe Stadtentwicklung Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen Raum 127 – Herr Meier Um vorherige Termin- absprache unter der Telefonnummer: 0271/404-3283 wird gebeten.</p>	<p>Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr</p> <p>Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr</p> <p>Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr</p>

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG dar. Im Zweifelsfall ist daher allein die Auslegung im Internet maßgeblich.

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in der Stadt Siegen und bei der Stadt Kreuztal mit aus. Auf Anfrage (per Mail: planfeststellungstrasse25@bra.nrw.de; schriftlich: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder telefonisch: 02931-82 2703) wird

der den Einwender betreffenden Teil von der Planfeststellungsbehörde dem Einwender zugesendet.

3. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Beschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

IV. Gegenstand des Vorhabens

Das v. g. Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 planfestgestellt. Infolge eines Klageverfahrens beim Oberverwaltungsgericht NRW in Münster wurde der Beschluss jedoch für rechtswidrig erklärt, weswegen ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wurde. Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren beinhaltet die Heilung der folgenden relativen Verfahrensfehler:

- Abwägungsmangel hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen des Klägers für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Versäumnis der Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gem. UVPG
- Versäumnis der Offenlage des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zu 1.

Die vormals festgestellten und beklagten Ausgleichsmaßnahmen A/E CEF 4.1 und A/E CEF 9 entfallen bzw. werden durch Ausgleichsmaßnahmen A/E CEF 9n, A/E CEF 10 und A/E CEF 11 ersetzt. Die Kompensationsverpflichtung aus den entfallenden Ausgleichsmaßnahmen A2 und A/E 4.2 heraus wird durch die Ersatzmaßnahme E1 erreicht.

Zu 2. und 3.

Die Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gem. UVPG und des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens, die im Ursprungsverfahren versäumt wurde, wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nachgeholt.

Die in dem ergänzenden Verfahren behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Kreuztal und Siegen aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind von dem ergänzenden Verfahren betroffen:

Grundbuch von	Gemarkung	Flure
Buschhütten	Buschhütten	4
Alchen	Trupbach	2, 4
Trupbach	Trupbach	4
Siegen	Siegen	40

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

V. Verfügende Teil

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren ergänzt von Amts wegen mit eigener Begründung und Rechts-

behelfsbelehrung den Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 für den Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf), zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem VerkehrswegeNetz, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal, Grundbuch von Buschhütten, Gemarkung Buschhütten, Flur 4 und auf dem Gebiet der Stadt Siegen, Grundbuch von Alchen, Gemarkung Trupbach, Flur 2, 4 sowie Grundbuch von Trupbach, Gemarkung Trupbach, Flur 4 und Grundbuch von Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 40 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt. Die Feststellung des von dem Landesbetrieb Straßenbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 75 Abs. 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss zum ergänzenden Verfahren für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Im Auftrag

gez. Kürzel

Regierungsdirektor

(810)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 201

266. Öffentliche Bekanntmachung über die nachträgliche Anordnung von Emissionsbegrenzungen in den Teillastbereichen für die Gasturbinenanlage in 58313 Herdecke, Wetterstr. 111 für die Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.05.2024
900-0125939-0100/IBÜ-0001-Eß

Für die Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen sollen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über

Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) Emissionsgrenzwerte für die Teillastbereiche unter 70% bei einer Gasturbine festgeschrieben werden.

Mit Datum vom 18.05.2024 – Az.: 900-0125939-0100/IBÜ-0001-Eß – wird der Entwurf für die nachträgliche Anordnung vom 06.05.2024 gemäß § 17 Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Heizkraftwerk „Cuno“ in 58313 Herdecke, Wetterstr. 111, Gemarkung Herdecke, Flur 15, Flurstücke 49, 50, 136 und 139 öffentlich bekannt gegeben.

Anordnungsumfang

Die nachträgliche Anordnung umfasst im Wesentlichen die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Formaldehyd, Kohlenmonoxid und Stickoxide für die Teillastbereiche unter 70%.

Veröffentlichung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung ist für 1 Monat in der Zeit vom

21.05.2024 bis einschließlich 20.06.2024

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen einsehbar: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Einwendungen

Gegen diesen Entwurf der nachträglichen Anordnung vom 06.05.2024 – Az.: 900-0125939-0100/IBÜ-0001-Eß können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG **bis zum 20.07.2024** Einwendung an der Hansastraße 19, 59821 Arnsberg, bei Herr Eßmajor oder per E-Mail an poststelle@bra.nrw.de eingereicht werden.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Eßmajor

(267)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 203



**267. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1
der Satzung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest**

Zweckverband Studieninstitut Soest, 06.05.2024
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am
06. Mai 2024 nachfolgende Bekanntmachungen auf sei-
ner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öf-
fentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Versammlungsversammlung
am 15. Mai 2024, 15:00 Uhr.

Im Auftrag
gez. Peitz

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 204

268. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete
Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein bean-
tragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber
dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend ge-
nannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.
Konto-Nr. 31 379 803, Aufgebotsfrist vom 30. 4. 2024
bis 30. 07. 2024.

Bad Berleburg, 30. 4. 2024

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 204

269. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE27 4305 0001
0319 1016 71 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. DE27 4305 0001 0319
1016 71 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 19.08.2024, 9.00 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten
Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 24/24

Bochum, 02.05.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 204

270. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE12 4305 0001
0329 0924 56 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0329
0924 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 19.08.2024, 9.30 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten
Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 25/24

Bochum, 02.05.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 204

271. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 11.01.2024 aufgebote-
ne, Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE71 4305 0001 0325
1403 90 und das Sparkassenbuch Nr. DE73 4305 0001
0325 1445 25 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE71 4305 0001
0325 1403 90 und das Sparkassenbuch Nr. DE73 4305
0001 0325 1445 25 werden für kraftlos erklärt.

F 2/24

Bochum, 29.04.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 204

272. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 11.01.2024 aufgebote-
ne, Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE87 4305 0001 0305
3035 05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor-
gelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE87 4305 0001
0305 3035 05 wird für kraftlos erklärt.

T 1/24

Bochum, 29.04.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 204

273. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 301 545 760 und 301 633 426 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 30.04.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Droste

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 205

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung Anthroposophischer Initiativen (Willy Müller Gedächtnisfonds) e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund VR 3768, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren bis zum 01.06.2025 anzumelden.

Harald Keck, Gerichtsstraße 13, 58452 Witten,
Stefan Sonnabend, In den Hüchten 27, 44339 Dortmund,
Thorsten Siwek, Trift 8, 58636 Iserlohn.

(50)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „LIONS FÖRDERVEREIN Hagen-Westfalen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2380, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Andreas Hohmann, Rosenstraße 20a, 58642 Iserlohn,
Fabian Storch, Distelweg 15a, 44141 Dortmund.

(37)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/